Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 33.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 21, Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,150.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 50 Pf. Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 44. Mittwoch den 13. Februar 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Stellen der beiden ständigen, jedoch nicht confirmirten Hilfsgeistlichen bei den vereinigten Parochien Leipzigs sind möglichst bald zu besetzen.

Mit jeder dieser beiden Stellen ist ein Gehalt von 2400 ℳ jährlich, Amtswohnung jedoch nicht verbunden.

Wir ersuchen geeignete Bewerber, diesbezügliche Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März d. J. bei uns einzureichen.

Leipzig, den 2. Februar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Harrwitz.

Holz-Auction.

Donnerstag, den **14. Februar** c. sollen von Vormittags ½10 Uhr an im Gradtdorfer Forstrevier im sogenannten Schanz, dicht an der Eisenbahn

ca. **120 Langhaufen** und
10 Abraumhaufen

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung nach dem Meistgebot verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage im Schanz.

Leipzig, am 4. Februar 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern die nachbezeichneten unbestellbaren Postsendungen:

Einschreibbriefe. Aus Leipzig: an Adolph Dalling in Dortmund v. 2/7. 83, an Frl. Anna Müller in Zwickau v. 30/7. 83, an Elvira Kilgenauf in Hamburg v. 2/8. 83, an Heinr. Meyer in Bremen v. 15/8. 83, an Frl. Antonie Werner in Berlin, L. Kurfür., v. 20/9. 83, an Frl. Emilie Schmidt bei Aug. Polch in Leipzig v. 14/7. 83, an Stella Krüste in Hamburg v. 11/8. 83, an Emil Conrad bei F. A. Schütz in Leipzig v. 28/9. 83, an Schneidermeister Heinze in Schönbach b. Colditz v. 6/10. 83, an Frau Amalie Zeuzig bei Gutsbesitzer Weiss in Sporte bei Eilenburg v. 2/10. 83, an Paul Lehmann in Mülhausen (Elsaß), Hof, Nr. 12, v. 5/11. 83, an Militärarzt Dr. Moritz Böttger in [illegible] in Leipzig v. 5/11. 83; aus Annaberg (Erzgeb.): an Frl. Marie Bergner in Schellenberg, postlagernd v. 3/8. 83.

Ein eingeschr. Drucksache aus Leipzig an J. Markmann in Stichow (Russ.-Polen) v. 10/10. 83. **Ein Brief mit nicht angegebenem Werthinhalt** aus Chemnitz an Miß Jenny Brakert in Dresden-A., Marktg. 9, v. 11/11. 83.

Postanweisungen. Aus Leipzig: an Müller in Potsdam v. 12/6. 83 über ℳ 5.00, an Dr. Frederic Härtner in Wien v. 11/7. 83 über ℳ 4.00, an J. Aug. Kühner, Wurstfabrikant in Waltershausen b. Gotha v. 14/9. 83 über ℳ 8.46, an Frl. Marie Kruder in Rudorf bei Landau v. 7/9. 83 über ℳ 6.00, an Frl. E. Morgenstern in Glauchau, postlagernd v. 24/6. 83 über ℳ 30.00.

Die unbekannten Eigenthümer bezw. Absender der vorbezeichneten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei einer Postanstalt des Ober-Postdirections-Bezirks Leipzig geltend zu machen. Haben sich nach Ablauf der vorgedachten Frist zur Rückforderung Berechtigte nicht gemeldet, so werden die Geldbeträge der Postunterstützungscasse überwiesen.

Leipzig, 10. Februar 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Nichtamtlicher Theil.

Die Frage der Zwangsversicherung.

* Es mehren sich die Gutachten, welche von den berufenen Körperschaften über die „Grundzüge zu einem Unfallversicherungsgesetz" abgegeben werden. Im Allgemeinen scheint man die Grundzüge als einen erfreulichen Fortschritt zu begrüßen und wenn hier und da im Einzelnen Ausstellungen gemacht werden, so sind dieselben nur geeignet, die schwachen Puncte der Grundzüge hervorzuheben und Verbesserungen vorzuschlagen. Manche Körperschaften haben durch ihren Fleiß und ihre gewissenhafte Prüfung sehr viel dazu beigetragen, die Ansichten zu klären und haben durch ihre ausführlich dargelegten Betrachtungen dem Reichstage ein sehr werthvolles Material geboten. Abgesehen von den mehr oder minder wichtigen Aenderungen scheint Eines allgemein festzustehen, das ist die Erkenntniß von der Nothwendigkeit des Versicherungszwanges. Daß hieran nicht lange mehr gedreht und gewendet werden konnte, sehen nunmehr so ziemlich Alle ein, wenn auch die Zwangsversicherung Vielen nicht gefällt. Auf der einen Seite will man die bei Annahme des Princips der Grundzüge unnöthig werdenden Unfallversicherungs-Gesellschaften gern halten und der sogenannten Freiheit der Bestimmung zu Liebe die thatsächlich durch die Berufsgenossenschaften der Grundzüge zu schaffende Organisation durchlöchern, auf der anderen Seite will man überhaupt von der staatlich ins Leben zu rufenden Berufsgenossenschaft nichts wissen und klammert sich an die Verwerflichkeit der Einmischung des Staates. Abgesehen davon, daß der letztere Einwand ein lächerlicher und die Pflicht des Staates, nothwendig werdende sociale Einrichtungen zu schaffen selbstverständlich ist, übersehen jene Gegner, daß die Grundzüge, soweit sie die Organisation betreffen, den einzelnen Berufsgenossenschaften sehr viel freie Hand lassen, soviel sogar, daß von verschiedenen Seiten bezweifelt worden ist, daß die Industriellen geneigt sein würden, ihre Zeit der Verwaltung zu opfern. Immerhin läßt sich über die Zulässigkeit des Zwangs, bei einer bestimmten Gesellschaft zu versichern, streiten, so lange man das Princip der Berufsgenossenschaft nicht anerkannt hat, allein man kann sich alsdann nicht auf den Boden der Grundzüge stellen und sie im Principe, Modificationen vorbehalten, gut heißen.

Die Zeit ist nicht mehr allzufern, wo die Grundzüge als ein Gesetzentwurf aus dem Schooße des Bundesrathes hervorgehen werden, und es wird darum nöthig, daß besonders die Parteipresse im Princip Stellung nimmt und nicht einer akademischen Erörterung oder wohl gar der Person des einen oder des anderen einflußreichen Parteimannes zu Liebe, welcher früher seine Meinung vergeblich hat, ihre Anschauung mit einem Schleier zudeckt, und aus verschwommenen Aeußerungen mehr errathen als ersehen läßt. Wir sind gewiß Freunde einer eingehenden Auseinandersetzung über wichtige Fragen und lassen uns gern, besonders durch Zahlen, belehren, ordnen auch unsere Meinung in einem weniger wichtigen Falle der einer Autorität unter, allein wir meinen, daß dazu jetzt nicht die Zeit ist und daß es am wenigsten einem Parteiorgane, dessen Artikel von einer sehr großen Anzahl Provinzialblätter vielleicht unbesehen abgedruckt werden, ansteht, seine Meinung nicht mit klaren Worten zu sagen, sondern sie durch verschiedene Wenn und Aber zu verbrämen. Wir haben seiner Zeit der „Nationalliberalen Correspondenz" den Vorwurf gemacht, daß sie durch mystische Andeutungen über einen ständischen Organismus von ihrer alten Meinung abgewichen sei und wir können heute dem anerkannten Parteiorgane den Vorwurf nicht ersparen, in seinem neuesten Artikel der Unklarheit Vorschub geleistet zu haben. Man urtheile selbst. Der Artikel der „Nationalliberalen Correspondenz" lautet:

„Was der vorläufigen Erörterung der Grundzüge eines Unfallversicherungsgesetzes am meisten schadet, ist der Umstand, daß aus den Debatten der letzten Jahre zu viel vorgefaßte Meinungen mitgebracht werden. Zugleich zeigt sich die Neigung, jede leiseste Kritik der Regierungsvorschläge als eine Verwerfung derselben zu charakterisiren. So hat man uns vorgeworfen, unsere Freundschaft für die Berufsgenossenschaften infolge gewisser mystischer Andeutungen über weitere künftige Zwecke derselben in Feindschaft verwandelt zu haben, während wir doch lediglich eine Ermahnung für nothwendig hielten, nicht durch solche Andeutungen das Urtheil über die Bedeutung der geplanten Organisation zu verwirren und so die Aussichten des ganzen Unfallversicherungsgesetzes unnöthig zu trüben. Den Gedanken der Berufsgenossenschaft zum Zwecke der Unfallversicherung halten wir nach wie vor für einen sehr fruchtbaren. Die Frage wird nur sein, ob die Versicherung ausschließlich auf einem bestimmten Wege bewirkt werden, mit anderen Worten: ob jeder Versicherungspflichtige zum Eintritt in eine bestimmte Versicherungsanstalt gezwungen oder ob ihm die Art und Weise der Erfüllung seiner Pflicht freigestellt werden soll. Dadurch, daß die „Grundzüge" das erstere Princip, das der Zwangsversicherung, angenommen haben, kann diese Frage natürlich noch nicht als entschieden gelten; eine rein sachliche Erörterung wird vielmehr auch hier, wie in allen anderen Puncten dem Gesetzgebungswerke selbst nur dienlich sein können. Der Zweck des letzteren ist, den Arbeiter bezw. dessen Familie gegen die wirthschaftlichen Folgen der Betriebsunfälle zweifellos sicher zu stellen. Daraus folgt die Nothwendigkeit des allgemeinen Versicherungszwanges, nicht aber eben so selbstverständlich die Nothwendigkeit der Zwangsversicherung, d. h. der ausschließlichen Verpflichtung zur Bewirkung der Versicherung bei einer bestimmten Anstalt. Vielmehr kann das Wie der Versicherung für den Zweck des Gesetzes gleichgiltig sein, vorausgesetzt, daß die Erreichung des Zweckes selbst unter allen Umständen außer Zweifel gestellt ist. In dieser Voraussetzung aber liegt die Schwierigkeit. Der Staat muß dafür sorgen, daß die Unfallversicherungsanstalten den aus dem Gesetze ihnen erwachsenden Verpflichtungen auf jeden Fall zu genügen im Stande sind. Daraus ergiebt sich, daß solche Anstalten, wenn sie nicht vom Staate selbst ins Leben gerufen werden, nur unter sehr scharfen gesetzlichen Garantien würden errichtet und nur unter einer sehr tief eingreifenden Beaufsichtigung seitens des Staates würden verwaltet werden können. Es fragt sich, ob ein solches System zweifellos wirksamer Garantien überhaupt zu construiren ist, und ob, wenn dies der Fall, sich Unternehmer finden würden, die sich ihm würden unterziehen wollen. In Bezug auf die Berufsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit möchte sich die Frage vielleicht verhältnißmäßig leicht beantworten lassen, nicht aber in Bezug auf Actienversicherungsgesellschaften. In der That hat der viel erwähnte Gedanke an Normativbestimmungen, unter welchen letztere zu der öffentlich rechtlichen Unfallversicherung zugelassen wären, unseres Wissens bisher nirgends praktische Gestaltung gefunden. Man wird abwarten müssen, ob die nächste Zeit eine solche bringen wird. Es kommt aber noch eine andere Erwägung hinzu. Die freie Wahl der Versicherungsanstalt setzt die eigene Initiative der Versicherungspflichtigen voraus. Wie aber, wenn der Pflichtige auf diese Initiative verzichtet? Es wird dann nur übrig bleiben, ihn zur Versicherung bei einer bestimmten Anstalt zu zwingen. Der Pflichtige hat sogar ein Recht, von dem Staate, der ihm den Versicherungszwang auferlegt hat, zu verlangen, daß er ihm die Art und Weise einer absolut zuverlässigen Bewirkung der Versicherung vorschreibe. Die logische Folge davon ist, daß in dem Unfallversicherungsgesetz von vornherein eine feste Organisation vorgesehen sein muß, in welcher zum mindesten alle diejenigen Platz finden würden, die von der freien Wahl des Versicherungsinstituts keinen Gebrauch machen wollen. Und da der Staat für die Leistungsfähigkeit dieser Organisation selbstverständlich die Garantie übernehmen muß, ein Eintreten der Staatscasse für die Zwecke der Unfallversicherung aber vermieden werden soll, so erhebt sich die weitere Frage, ob diese Leistungsfähigkeit überhaupt sicher gestellt werden könnte, wenn den Pflichtigen freigestellt bliebe, nach eigenem Belieben die Versicherungsanstalt zu wählen. Man sieht, das Problem ist so verwickelt, daß jeder besonnene Beurtheiler sich hüten wird, es leichthin lösen zu wollen."

Wenn das genannte Organ den Gedanken der Berufsgenossenschaften nach wie vor für einen fruchtbaren hält und ebenso den Versicherungszwang für gerechtfertigt, so ist schwer zu begreifen, wie es auf die Actienversicherungsgesellschaften zu sprechen kommt. Eine Actiengesellschaft kann doch keine Berufsgenossenschaft sein, die Actiengesellschaft muß doch Geschäfte machen und nimmt daher jeden Beruf auf und wird ihn aufnehmen; das Parteiorgan hält den Gedanken der Berufsgenossenschaft für fruchtbar und fragt doch, ob jeder Versicherungspflichtige zum Eintritt in eine bestimmte Versicherungsgesellschaft gezwungen oder ob ihm der Beitritt freigestellt sein soll. Wenn der Versicherungszwang einmal ausgesprochen ist und man der Berufsgenossenschaft huldigt, wozu die Frage, in welche Genossenschaft (die „Nat.-Lib. Corresp." schreibt „Versicherungsanstalt") der Versicherungspflichtige eintreten soll; das Wort „Beruf" giebt doch wahrhaftig genügende Aufklärung. Ferner: erledigen denn nicht die „Grundzüge", so weit dies im Großen und Ganzen der Fall sein kann, alle weiteren Betrachtungen über die Initiative zur Versicherung, der Staatsaufsicht, die Zuverlässigkeit der Genossenschaft und die Organisation?

Wir haben den Artikel des genannten Organs unseren Lesern aus zweierlei Gründen mitgetheilt, einmal wollen wir ihnen den Ausdruck der Meinung des nationalliberalen Parteiblattes nicht vorenthalten, das andere Mal lag uns aber daran, unsere Leser davon zu überzeugen, daß der zweite Theil des Artikels der Gegensatz vom ersten ist und daß überhaupt der Artikel auf falschen Prämissen beruht. Es kann nach den Grundzügen gar keine Frage sein, daß die Versicherung ausschließlich auf einem bestimmten Wege bewirkt wird, denn der Abschnitt 5 derselben sagt sehr deutlich: „Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden". Mithin muß man, wenn man an der Hand der Grundzüge decretiren will und die Berufsgenossenschaften anerkennt, auch die Zwangsversicherung bei denselben anerkennen, nicht aber die Unzulänglichkeit der Privatversicherung (wie in der Mitte des Artikels geschehen) betonen, den Staat für deren Leistung verantwortlich machen und dennoch nicht für den Versicherungszwang eintreten wollen. Mit der schwankenden Haltung und dem Wenn und Aber ist nichts mehr zu thun; was verlangt wird, ist vor Allem Klarheit.

Leipzig, 13. Februar 1884.

* Am Dienstag feierte der Abgeordnete v. Benda sein 25jähriges parlamentarisches Jubiläum. Im Jahre 1859 wurde Herr v. Benda durch Nachwahl im 9. Potsdamer Wahlkreis (Teltow-Beeskow) zum ersten Mal in das Abgeordnetenhaus gewählt, dem er seitdem als Vertreter des genannten, dann des 6. Magdeburger Wahlkreises (Wanzleben) ununterbrochen angehört hat. Als Vertreter des letzteren Wahlkreises gehört er auch dem Reichstag seit dessen Beginn an. Die nationalliberale Fraction des Abgeordnetenhauses wird das Jubiläum des allverehrten parlamentarischen Veteranen durch ein Festmahl feiern.

* Ueber die Zukunft der Marine wird der in Marineangelegenheiten stets sehr gut unterrichteten „Vossischen Ztg." geschrieben:

Selten ist den Vorschlägen eines Ministers mit größerer Spannung entgegengesehen worden, als denjenigen, welche der Chef der Admiralität, Generallieutenant v. Caprivi, dem Reichstage zu unterbreiten haben wird. Mit dem Rücktritte des Herrn v. Stosch hat sich ein tief eingreifender Systemwechsel vollzogen und die für die Zukunft unserer Flotte allerwichtigsten Fragen drängen zu einer Entscheidung. Es ist deshalb durchaus erklärlich, daß die Presse die Pläne der Admiralität zu ergründen sucht, und die Zukunft wird noch zeigen, daß das mit einigem Erfolge geschehen ist. In den letzten Tagen allerdings haben zahlreiche Combinationen Schiffbruch gelitten, so der Plan des „Großen Generalstabes" für die Marine und die neue Küstenvertheidigung. Auch wurde dem Reichstage eine Marine-Ordnung zur Berathung in Aussicht gestellt, welche durch eine allerhöchste Ordre vom 4. December 1883 bereits in Kraft gesetzt und auch schon im vorigen Jahre publicirt ist.

Bei all den in Aussicht stehenden Reformen wird der Reichstag sicher nur da in Anspruch genommen werden, wo sein Geldbewilligungsrecht in Frage kommt. Selbst wenn, was ja so sehr zu hoffen ist, der Admiralitätsrath zu einer dauernden Institution werden sollte, dessen Gutachten in jeder wichtigen technischen und organisatorischen Angelegenheit eingeholt werden müßte, würde das schwerlich auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Den Reichstag werden aller Wahrscheinlichkeit nach nur zweierlei Dinge beschäftigen: der Nachtrags-Etat für 1884/85 und die Denkschrift über die Ausführung des Flottengründungsplans von 1884. Zu der Nachtragsforderung wird eine sofortige Entscheidung seitens der Volksvertretung nöthig sein; für das neue Zukunftsprogramm für die Entwickelung der Flotte, welches man mit Recht am Schlusse dieser Denkschrift erwartet, ist ein sofortiges Engagement nicht nothwendig. Wenn es sich wirklich um außerordentliche Forderungen von 140 Millionen — wenn auch für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre — handelt, so wird eine sehr vorsichtige Erwägung durchaus geboten sein. Sicher versäumt der Reichstag nichts, falls er die nothwendigen Mittel zur Vermehrung der Torpedoboote bewilligt, wenn er die Entscheidung über den neuen Flottenplan dem neuen Reichstage überläßt. Ueber die für die Marine zu fordernden Summen fehlt übrigens noch die definitive Feststellung. Bis jetzt handelt es sich nur um die Vorschläge der Admiralität resp. um die Vorschläge des Admiralitätsrathes. An den Reichstag kann aber bekanntlich keine Geldforderung gelangen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Reichskanzlers. Ob dieser eine Extraforderung von 108 Millionen für die Flotte unmittelbar vor den Neuwahlen bequem finden wird, kann man mindestens bezweifeln.

Eine sachliche Entscheidung über die Frage eines event. Ersatzes der alten Panzer ist schwer zu geben, so lange man sich über die Offensivkraft der Torpedobooten und Panzerkanonenboote nicht völlig klar ist. Und auch dann wird immer die Frage bleiben, ob es vortheilhaft ist, 100 Millionen für neue Panzerschiffe oder für einen Canal, welcher die beiden deutschen Meere verbindet, auszugeben. Welcher Gewinn wäre es für Deutschland gewesen, wenn diese Frage vor zehn Jahren zu Gunsten des Canals entschieden wäre! Der Flottengründungsplan von 1873 selbst gab eigentlich diese Entscheidung an die Hand. „Die Vertheidigung unserer Küsten, heißt es darin, ist so lange eine in sich getheilte, als nicht der Nord-Ostseecanal Nord- und Ostsee verbindet und es gestattet, die Schiffe von einem Meere zum anderen auf einer inneren Linie zu bewegen, ohne die in fremden Händen befindlichen Wasserstraßen zu passiren." So lange die unnatürliche Zweitheilung der deutschen Flotte andauert, werden ihre offensiven Defensivmittel niemals auch nur annähernd so stark sein wie die Angriffsmittel der Gegner, und auch Handel und Schifffahrt werden im Falle eines Seekrieges vollkommen darniederliegen. Können wir dagegen unsere Streitkräfte vereinigen, so werden wir jeder Blocade in der Nordsee und in der Ostsee sehr erhebliche Schwierigkeiten bereiten können. Die Flotte erfüllt ihre Aufgabe, wenn sie die Gegner unaufhörlich beunruhigt und Hand in Hand mit der Landesvertheidigung Zerstörungen von Küstenplätzen und Landungen verhindert.

* Eine ungewöhnliche Rührigkeit hat die Socialdemokratie in den letzten Tagen in Berlin entfaltet. Ursprünglich hatte die Partei — so meldet die „Weser-Zeitung" — beabsichtigt, für Berlin 14 Arbeiterbezirksvereine ins Leben zu rufen, in wenigen Wochen war diese Gründung vollendet und der Ring geschlossen. Einzelne dieser Bezirksvereine zählen bereits mehr denn 400 Mitglieder, und circa 3000 Parteigenossen werden insgesammt den Bezirksvereinen beigetreten sein. „Der Appetit kommt beim Essen" und so beschlossen die Leiter der Partei, die ursprüngliche Zahl von 14 zu verdoppeln, also 28 Vereine zu gründen. Am Sonntag hatte die Partei eine Agitation im großen Stil geplant, nicht weniger als 12 Volksversammlungen waren einberufen; in diesen sollten Bezirksvereine gegründet, resp. deren Nothwendigkeit erörtert werden, die anderen sich hauptsächlich mit der Lohnfrage und mit der Stellung der Arbeiterpartei zum Krankencassengesetz beschäftigen. Alle die agitatorischen Kräfte, über welche die Partei verfügt, waren als Redner in den Versammlungen angekündigt, neben den fünf Stadtverordneten Singer, Görki, Tutzauer, Herold und Ewald war unter Anderen auch ein Prediger Kendziora als Redner vorgesehen. Die Versammlungen waren sämmtlich trotz des schönen Wetters zahlreich besucht und insgesammt mögen wohl 5000 Personen anwesend gewesen sein. Die mehr gewerkschaftlichen Versammlungen, in denen die Redner für freie eingeschriebene Hülfscassen im Anschluß an die großen in Hamburg und Braunschweig domicilirenden Cassen plaidirten, verliefen mit einer einzigen Ausnahme ruhig und konnten zu Ende geführt werden; die Versammlungen dagegen, in welchen für die Arbeiterbezirksvereine Propaganda gemacht werden sollte, wurden sämmtlich bis auf eine, welche in der Friedrichsstraße in der Berliner Flora tagte, polizeilich aufgelöst, und zwar geschah dies in dem Momente, in dem die Redner von dem eigentlichen Thema abschweiften und aufforderten, Angesichts der bevorstehenden Reichstagswahlen die Phalanx eng zu schließen. Die von den Rednern gebrauchten Worte waren ziemlich harmloser Natur, in allen Volksversammlungen sind früher ähnliche Aeußerungen gefallen. Es scheint, als wenn augenblicklich der der Socialdemokratie etwas günstige Wind sich wieder gedreht und die überwachenden Beamten Ordre hätten, die Socialdemokraten so lange ruhig reden zu lassen, als sie sich mit rein internen (communalen und Krankencassensachen) beschäftigen, in demselben Augenblicke aber einzuschreiten, in dem die Redner bei ihren Betrachtungen sich zu den nächsten Reichstagswahlen wenden. In socialistischen Kreisen gilt es als ausgemacht, daß die Aeußerung des Maurers Conrad: „Wir sind zu den nächsten Reichstagswahlen so gut organisirt, daß uns die Aufhebung des Socialistengesetzes nur unbequem kommen kann", die überwachenden Behörden veranlaßt hätte, die frühere mildere Praxis aufzugeben. Daß der Wahlkampf in Berlin ein äußerst heftiger sein wird, unterliegt keinem Zweifel, um so mehr, als auch die Conservativen bereits gewaltige Anstrengungen machen. Ueber die conservativen Candidaturen sind sich die leitenden Kreise noch nicht einig, nur im ersten Wahlkreise gilt die Candidatur des Hoflieferanten und Stadtverordneten Gerold als ausgemacht; Stöcker wird wahrscheinlich im zweiten Wahlkreise candidiren und Wagner wieder im vierten. Cremer's Candidatur stößt auf energischen Widerstand und wird wahrscheinlich fallen gelassen werden. Von rechts und links bedrängt, wird also das freisinnige Bürgerthum einen recht schweren Stand haben und es bedarf aller Anstrengungen, wenn der Sieg auf allen Linien erfochten werden soll.

* Im Großherzogthum Hessen, welches den preußischen Maigesetzen im Wesentlichen conforme kirchenpolitische Gesetze besitzt, scheint sich der Conflict zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt zur Zeit noch weit schärfer geltend zu machen als in Preußen. Während in Preußen die erledigten Bisthümer auf Grund einer Verständigung zwischen der Staatsregierung und der Curie allgemach wieder besetzt werden konnten, ist der bischöfliche Stuhl zu Mainz, den zuletzt der energische, stets kampfbereite Bischof Dr. von Ketteler inne hatte, noch immer vacant, und auch auf die Concessionen bezüglich der Anzeigepflicht, zu denen die Staatsgewalt in Preußen sich hat bereit finden lassen, dürfte der Klerus in Hessen einstweilen nicht zu rechnen haben. Sehr bezeichnend für die Stellung, welche die großherzogliche Regierung diesen Fragen gegenüber einnimmt, ist die Antwort des hessischen Staatsministers von Starck auf eine in der Zweiten Kammer zu Darmstadt von klericaler Seite (von dem Abgeordneten Rade und Genossen) eingebrachte Interpellation in Betreff der kirchenpolitischen Angelegenheiten. Nach der „Darmstädter Zeitung" erwiderte der Minister den Interpellanten, welche auf Preußen und Baden Bezug genommen hatten:

Die Vorgänge in Baden finden eine zutreffende Analogie mit dem bei uns bestehenden Zustande nicht. In Baden ist die Anzeigepflicht auf Grund des Gesetzes vom 9. October 1860, ebenso wie in Württemberg auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1862, seitdem von kirchlicher Seite unbeanstandet erfüllt worden und daher nach dieser Richtung hin ein Conflict nicht vorhanden gewesen. In Baden war vielmehr in den Vordergrund der Streitpuncte die Examenfrage getreten. Dieser Streit wurde durch das badische Gesetz vom 5. März 1880 beigelegt. Dagegen haben die Vorgänge in Preußen die ernsteste Aufmerksamkeit der großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen müssen. Von großer Bedeutung für unsere Verhältnisse war namentlich der Artikel 1 des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1883, durch welchen die Anzeigepflicht beseitigt wurde für die Uebertragung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, und für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes besteht. Die großh. Regierung mußte sich sagen, daß, wenn in Preußen die Erfüllung der Anzeigepflicht bezüglich der Capläne und Vicare nicht länger als eine durch das Staatsinteresse gebotene Forderung betrachtet werde auch von ihr mit Recht erwartet werden könne, daß sie die Erweiterung, welche die Anzeigepflicht in dem Gesetze vom 28. April 1875 über die Vorbereitung und Anstellung der Geistlichen gegenüber der bis dahin in Geltung gewesenen Uebung erfahren hat, in so weit wieder rückgängig mache. Die großh. Regierung würde daher in der Lage gewesen sein, den Ständen einen dem Artikel 1 des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1883 analogen Gesetzentwurf vorzulegen, wenn das preußische Gesetz die davon erwartete Folge gehabt hätte. Leider ist dies nicht der Fall gewesen. Unter diesen Umständen mußte zur Zeit noch von der Vorlage eines Gesetzentwurfes abgesehen werden. Es ist jedoch dem Vorstand des bischöfl. Ordinariates zu Mainz zu erkennen gegeben worden, daß die großh. Regierung bereit sei, einen Gesetzentwurf, durch welchen die Anzeigepflicht für die Caplansstellen aufgehoben wird, den Ständen vorzulegen, falls ihr die Sicherheit gegeben werde, daß die Anzeigepflicht bezüglich der Pfarrstellen werde erfüllt werden, sobald jener Gesetzentwurf zum Gesetz werde geworden sein. Was die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Mainz betrifft, so kann dazu von hier aus die Initiative nicht ergriffen werden, nachdem das bischöfliche Domcapitel unter dem 27. Februar 1879 die Anzeige gemacht hat, es sei ihm von dem apostolischen Stuhle nicht gestattet worden, eine neue Candidatenliste vorzulegen, wie diesseits verlangt worden war. Unter solchen Umständen muß eine neue Anregung zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Rom aus erwartet werden. Einer solchen Anregung gegenüber wird man sich hier möglichst entgegenkommend verhalten, wie dies auch bisher schon an den Tag gelegt worden ist. Als Ende 1882 ein päpstlicher Diplomat hier erschien, wurde demselben die volle Bereitwilligkeit der großherzoglichen Regierung, zu einer Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles mitzuwirken, zu erkennen gegeben, allerdings aber auch nicht vorenthalten, daß irgend welche Sicherheit dafür gegeben werden müsse, der künftige Bischof werde die Anzeigepflicht erfüllen, damit die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstellen erwartet werden könne. Der gedachte päpstliche Diplomat versprach, über den Inhalt der Unterredung in Rom Bericht zu erstatten und, wenn er darauf die erforderlichen Instructionen erhalten, zur Fortsetzung der Verhandlungen wieder hierher zu kommen. Es ist aber darauf niemals eine Anregung zur Fortsetzung der Verhandlungen erfolgt. Als im Sommer 1883 durch eine Mittelsperson die Anfrage hierher gelangte, ob die großherzogliche Regierung bereit sei, mit einem anderen päpstlichen Vertreter die Verhandlungen weiter zu führen,

SLUB Wir führen Wissen.